

UBA-Konformitätserklärung

Unsere trinkwasserberührenden Messingkomponenten sind aus UBA-konformem Material gefertigt und können bedenkenlos im Trinkwasserbereich eingesetzt werden.

Sichere Trinkwasserinstallationen sind Voraussetzung für die menschliche Gesundheit. Handwerker, Planer und Installateure von Trinkwasseranlagen übernehmen eine verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe, die oft nicht so einfach ist. Den Überblick über aktuelle Vorgaben, Normen und Richtlinien nicht zu verlieren, stellt oftmals eine Herausforderung dar.

BEULCO agiert als Partner und unterstützt die Verantwortlichen. Bereits in 2013 etabliert BEULCO das sogenannte Green Label. Alle Produkte und Produktkomponenten mit diesem Label sind aus UBA-konformen Material und entsprechen den strengen Anforderungen der Trinkwasserverordnung.



Hintergrund

Seit Jahrhunderten gilt Messing als bewährter Werkstoff für Trinkwasserinstallationen. Messing als Kupfer-Zink-Legierung enthält jedoch häufig Blei als Additiv, welches zur besseren Verarbeitung beiträgt. Blei ist wie viele andere Schwermetalle ein Nervengift, welches besonders für Kinder und Säuglinge gefährlich ist. Die WHO hat daher bereits 1993 das Ziel formuliert, den Grenzwert für Blei im Trinkwasser auf maximal 10 µg/l zu begrenzen. Bereits 1998 bei der Veröffentlichung der EG-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG wurde die Problematik der Abgabe bestimmter Legierungsbestandteile an das Trinkwasser berücksichtigt und der von der WHO geforderte Grenzwert für Blei im Trinkwasser auf 10 µg/l festgelegt. Im Zuge einer Änderung der Trinkwasserrichtlinie ist der Installateur in Deutschland seit Dezember 2013 verpflichtet, Werkstoffe einzusetzen, die diese Vorgaben erfüllen.

Ausgehend von der Trinkwasserverordnung haben sich die Anforderungen an Materialien, die in der Trinkwasserinstallation Verwendung finden, deutlich verschärft. Am 10. April 2015 wurde die Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes für metallene Werkstoffe in Kontakt mit Trinkwasser notifiziert und veröffentlicht – mit diesem Datum hat die zweijährige Übergangsfrist gemäß §17 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung begonnen. Nach Ablauf der Übergangsfrist dürfen keine Werkstoffe mehr in trinkwasserberührenden Bauteilen eingesetzt werden, die nicht auf der UBA-Liste stehen. Dies bedeutet, dass alle Verantwortlichen in der Handlungskette – nicht nur Handwerker – mit haftungsrechtlichen Folgen zu rechnen haben, wenn nach dem 10. April 2017 in Bauvorhaben nicht zugelassene Werkstoffe für Trinkwasserinstallationen eingesetzt werden.